**Gartenordnung**

1. **Kleingarten (KG) – Kleingartenanlage (KGA)**
   1. Begriff KG

Kleingärten sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbau-erzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Die KGA ist Bestandteil des Grünsystems des Stadt und Gemeinden, diese sind grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingartenverein fest.

* 1. Kleigärtnerische Betätigung

Die Erhaltung und Pflege der KGA und KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerischen Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

* 1. Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden- Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt , Sowie das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitungen und Kontrollen aus.

1. **Die Nutzung des Kleingartens**
   1. Pächter und Nutzer des KG

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirt-

schaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

* 1. Bewirtschaftung des KG

Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleigarten zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbau- erzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

* 1. Bewuchs

Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3 m werden, wie z. B. Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Würzpflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet. (Anlage 02).

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.

Als Schattenspender kann ein Halbstammobstbaum angepflanzt werden.

* 1. Pflanz- und Grenzabstände

Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen (siehe Anlage 01), die Grenzabstände sind verbindlich.

Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt gemessen wird.

Die Ordnungen der Verbände und Vereine können größere Abstände festlegen.

* 1. Neophyten

Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetzes ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (Anlage 03).

* 1. Gartenbewirtschaftung

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielt und bedarfsgerechte Durchführung von Dünger- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.

Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsesorten, sowie Zierpflanzen orientiert.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wider zuzuführen. Auf den Ersatz von Torf sollte verzichtet werden. Das Anlegen und die Bewirtschaftung von Gemeinschaftskompostanlagen regelt der Verein.

* 1. Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen.
  2. Einsatz chemischer Mittel

Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) Fest und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten und ein Fachberater zu konsultieren.

* 1. Wasserschutzgebiete

Die sich aus Wasserschutzgebietsauflagen ergebenden Festlegungen sind durch die Vorstände bekannt zu machen und in die Kleingartenordnung des Vereins aufzunehmen.

1. **Bebauung in Kleingarten**
   1. Gartenlaube

Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachter Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet.

Alle bis zum 3.10.1919 rechtmäßig errichteten bzw genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG § 20a Bestandsschutz.

* 1. Errichten oder Verändern von Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in der KG richtet sich nach §3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des dafür zuständigen Vorstandes (siehe Bauordnung des Verbandes). Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Weitere Festlegungen, wie Abstandsflächen u. a. Außenmaße und Dachformen der Laube obliegen dem Zwischenpächter (der diese Aufgabe dem Verein übertragen kann). Sitz und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

* 1. Gewächshaus

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach >Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen. Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 12 m² nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von min. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Gartenordnung der Vereine kann geringere Maße festlegen, der Grenzabstand ist jedoch verbindlich.

Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

* 1. Elektro- Wasserversorgung

Elektro- und Wasserversorgung müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sowie dem BKleingG entsprechen.

Über die Installation der Wasseranschlüsse in der KGA, die Ordnung der Nutzung des Wassers und das Auffangen von Oberflächen- und Regen-wasser entscheidet der Kleingartenverein. Dabei ist zu beachten, dass Regenwasser grundsätzlich auf der eigenen Parzelle versickern sollte (insbesondere die Dachentwässerung).

* 1. Feucht- Biotop

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 8 m² einschließlich flachen Randbereich zulässig.

Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichge-staltung einzubeziehen.

Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt.

Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm- Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

Die Gartenordnung der Kleigartenvereine oder die jeweilige Kommunen können diese Größenangaben weiter einschränken.

Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzusehen. Sicherung und Ver-antwortung (Verkehrssicherheitspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

* 1. Badebecken

Transportable Badebecken mit einem Fassungs-vermögen von max. 8 m³ und einer max. Füllhöhe von 0,90 m können vom Vorstand des jeweiligen Kleingartenvereins während der Gartensaison genehmigt werden. Voraussetzung ist, es muß eine kleingärtnerische Nutzung der Parzelle vorhanden sein.

Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

Die Gartenordnungen der Kleingartenvereine können diese Größenan-gaben und / oder den Zeitraum weiter einschränken.

* 1. Betreiben und Umgang mit Feuerstätten

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde und Kamine) ist im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft. Unter der Voraussetzung des Bestandsschutzes (Errichtung vor dem 3.10.1990) ist das Betreiben nur dann zulässig, wenn hierfür eine Genehmigung vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger nachgewiesen wird und eine regelmäßige Überprüfung gemäß geltender Gesetze erfolgt.

Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzelle (Grundstück) nicht beeinträchtigen (u.a. Bienenschutz). Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

Bei Wegfall des Bestandsschutzes nach § 20a Punkt 7 BKleingG ist die Feuerstätte zu entfernen.

* 1. Flüssiggase

Umgang mit Flüssiggas (z.B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggas-anlagen in der Baulichkeit1.

Hier sind die geltenden rechtlichen Regelungern zu beachten und dem Kleingärtnerverein auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand des Kleingärtnervereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

1. Tierhaltung

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit jedoch in der Kleingartenanlage in der ehemaligen DDR die Kleintierhaltung bis zum 3. Oktober 1990 zulässig und üblich war, bleibt sie unberührt, unter der Voraussetzung, dass sie die Kleingärtnergemein-schaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung wiederspricht. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die Kleintierhaltung im bescheidenen Umfang betrieben wird. Stets muss aber die gärtnerische Nutzung Überwiegen. Auch bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für Eigenbedarf betrieben werden darf.

* 1. Hunde und Katzen

Das Halten von Hunden und Katzen in KGA ist nicht gestattet. Für Hunde ist außerhalb des KG Leinenpflicht. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

Mitgebrachte Hunde dürfen bei Verlassen der KGA nicht im KG oder der Laube verbleiben.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt.

* 1. Bienen

Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

Ausnahmen für die Bienenhaltung sind in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters möglich.

1. **Wege und Einfriedungen**
   1. Pflege der Wege

Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Weg entsprechend zu pflegen.

* 1. Zwischenzäune

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Wenn Zäune o.Ä. den einzelnen Parzellen erlaubt sind, sollten jedoch eine Höhe von 1,0 m bis 1,20 m nicht überschreiten.

Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten in der KGA wird durch den Verein beschlossen.

* 1. Hecken

Standorte, Formen und Schnittzeiten von Hecken und grenznah angepflanzten Gehölzen sind vom jeweiligen Kleingartenverein so festzulegen, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage sowie Nachbarparzellen durch natürlichen Zuwachs nicht beeinträchtigt werden.

Maximal erlaubte Heckenhöhe: max. Höhe Grenzab.

+ zu Hauptwegen, zu Nebenwegen

und sonst. Vereinsflächen 1,2 m 0,7 m

+ an Außengrenzen zu priv. Grundstücken

zu Straßen, zu Feldern Wäldern und Wiesen 2,0 m 1,0 m

Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig.

Die Höhen gelten auch für Zäune, wenn sie in den jeweiligen Garten-ordnungen zulässig sind.

Bei Schnittmaßnahmen oder dem Entfernen von Gehölzen sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

„ Es ist verboten Gehölze wie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen, zulässig sind schonende Form- und Pflanzenschnitte, zulässig sind Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Das Verbot gilt nicht für Bäume, es sei denn sie sind mit genutzten Nestern besetzt oder unterliegen einen gesonderten Schutz nach der Baumschutzsatzung“.

Einfriedungen innerhalb der KGA sowie Rank Gerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen.

* 1. Instandhaltungsarbeiten

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innen-abgrenzungen beizutragen.

* 1. Gemeinschaftswege und-flächen

Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

Auf Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse entstehen. Das Lagern von Geräten, Baumaterial, Bauschutt, Erde, Stalldung usw. ist auf Gemeinschaftsflächen des KGV, nach Zustimmung des Vereinsvorstandes, befristet gestattet. Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen, zu sichern und nach der >Benutzung zu reinigen.

Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des KG abzustellen.

1. **Kompostierung und Entsorgung**
   1. Kompostierung

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 m zu Nachbar-grenze anzulegen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig. Gemeinschaftskompostanlagen innerhalb der KGA werden empfohlen.

Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft.

Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes Steinobst dürfen nicht kompostiert werden. Mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sind über den Hausmüll zu entsorgen.

* 1. Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Kleingartenpächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der KGA vorhanden sind, außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist zulässig. Unzulässig ist es, menschliche Fäkalien in undichten Behält-nissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflan-zungen auszubringen. Es sind bevorzugt Bio- Toiletten zu verwenden. Die Nutzung von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet (chemischer Zusatz ist Sondermüll).

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im KG zu vergraben.

* 1. Verbrennen

Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde und dem Vorstand zu genehmigen. Frisches Grün- material z.B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz z. B. Bauholz, Möbelreste und andere Abfälle (Plaste), zu verbrennen, ist generell verboten.

1. **Gewässer- und Hochwasserschutz sowie Umweltschutz**
   1. Bei der Errichtung von Baulichkeiten, Anlagen und bei Anpflanzungen ist ein 5 m breiter Abstandsstreifen (Uferbereich) an Bächen, Flüssen und stehenden Gewässern einzuhalten.
   2. Folgende Maßnahmen sind im Kleingarten anzustreben:

* Förderung von Nützlingen (Vogel- und Nutzinsektenschutz durch das Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen, Errichten von Totholzhaufen).
* Biologische Pflanzenschutz (Z. B. keine Anwendung von Unkrautver- nichtungsmitteln und Salzen im KG).
* Naturales Gärtnern (Mischkulturanbau, Einsatz von wiederstands-tahigem Saat- und Pflanzgut).
  1. Wenn es erforderlich wird, dann ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit dem Herstellervermerk „ Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“, unter Beachtung des Punktes 2.8. möglich. Verfallene oder nicht für den Kleingarten zulässige Produkte sind verboten.

1. **Sonstige Bestimmungen**
   1. Persönliche Arbeitsleistungen

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mit- gliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienange-hörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

* 1. Verhalten in der KGA

Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Über die Nutzungszeiten von Geräten mit starker Geräuschbelästigung entscheidet der Verein, unter Beachtung der örtlichen Vorschriften (Polizeiverordnungen).

* 1. Kfz in der KGA

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür vom Verein ausgewiesenen Flächen erlaubt. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Klein- gartenanlage und auf den dazugehörigen Abstellflächen sind verboten.

* 1. Pflichten des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet:

* allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anderes verordnet ist.
* sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.
  1. Vertragswidriges Verhalten

Kommt der Pächter den sich aus dieser Rahmenkleingartenordnung erge- benden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung, und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Verstöße gegen die Rahmenkleingartenordnung sind schriftlich des Pachtvertrages abzumahnen. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigen Verhalten zur frist-losen Kündigung des Pachtvertrages führen.

1. **Schlussbestimmung**

Die Verbände und Kleingärtnervereine haben das Recht, auf der Grundlage dieser Rahmenkleingartenordnung und entsprechender territorial verbindlicher Ordnungen, eigene Kleingartenordnungen zu beschließen, die den Festlegungen dieser Rahmenkleingartenordnung nicht widersprechen dürfen.

Anlage 01

Empfohlener Verbindlicher

Pflanzabstand Grenzabstand (ab Stammmitte)

**Kernobst** (Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm)

Apfel 3,00 m 2,00 m

Birne 3,00- 4,00 m 2,00 m

Quitte 3,00- 4,00 m 2,00 m

Viertel- und Halbstämme 4,00 m 3,00 m

**Steinobst** (Niederstämme oder Busch)

Sauerkirsche 4,00 m 2,00 m

Pflaume 4,00 m 3,00 m

Pfirsich 3,00 m 3,00 m

Aprikose 3,00 m 3,00 m

Süßkirsche auf Einzelbaum 3,00 m

Unterlage GiSeLA 5

Säulenobst 2,00 m 2,00 m

Hoch wachsende Sorten 3,00 m 3,00 m

**Beerenobst**

Schwarze Johannisbeere 1,50- 2,00 m 1,25 m

Rote u. weise Johannisbeeren

(Büsche und Stämmchen) 1,00- 1,25 m 1,00 m

Stachelbeeren 1,00- 1,25 m 1,00 m

Himbeeren

(am Spalier) 0,40- 0,50 m 1,00 m

Brombeeren

(aufrecht stehend) 1,00 m 1,00 m

Heidelbeeren 1,00 m 1,00 m

Maibeeren 1,20 m 1,00 m

Weinreben 1,30 m 1,00 m

**Andere Gehölze**

Form- und Zierhecken 2,00 m

Ziergehölze 2,00 m

**Grundsätzlich gilt, den Abstand etwas größer zu wählen, damit es später keinen Streit gibt!**

Anlage 02

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedene Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebensmöglichkeit bieten. Wald- und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3,00 m überschreiten.

**Laubbäume Nadelbäume**

Ahorn Eibe

Birke Tannen (alle Arten)

Buche Douglasie

Eiche Fichten (alle Arten)

Esche Kiefern (alle Arten)

Erle Zypressen (alle Arten)

Eberesche Lebensbaum (nur als Hecke)

Ginkgo Mammutbaum

Kastanie Zedern (alle Arten)

Pappel Wacholder (alle Arten)

Weide

Walnuss

**Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:**

**Schaderreger**

Blut- Hasel (Corylus avellana)

Erbsenstrauch (Caragana arborescens)

Hartriegel (Cornus sanguinea)

Goldregen bis zu 7,00 m Wuchshöhe

Essigbaum (Rhus typhina) bis zu 8,00 m Wuchshöhe

und Wurzelausläufer

Bocksdorn (Lycium barbarium)

Haferschlehe (Prunus spinosa) Scharkakrankheit

Berberitze- Sauerdorn (Berberis vulgaris Rost

Feuerdorn (Pyracantha cocinea) Feuerbrand

Felsenbirne- Pralinenbaum (Amelanchier levis) Feuerbrand

Felsenmispel (Cotoneaster) Feuerbrand

Scheinquitte (Chaenomelis japonica) Feuerbrand

Rot- und Weißdorn (Crataeguslaevigata / monogyna) Feuerbrand

Zwergmispel (Cotoneaster horizontalis) Feuerbrand

Korkenzieher- Weide (Salix malsudana Totuosa Birnenbohrer

Weymuthskiefer 5- nadlig (Pinus strobus) Johannisbeeren-

Säulen- und

Blasenrost

Wacholder, mittelhoch (Juniperus sabina / pfitzerina u.a.) Birnengitterrost

Zuckerhutfichte (Picea glauca „ Conica“) Rote Spinne

Anlage 03

**Neophyten im Kleingarten**

Neophyten (griechisch: neos = neu, phyten = Pflanze, eingedeutscht Neophyten) sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder undirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Damit gehören sie zu den sogenannten

Hemerochoren Pflanzen. Alle gebietsfremden Arten werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einführung, als Neobiota bezeichnet.

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unserer heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z. B. der Riesenbärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

**Arten, die als problematisch gelten: Heimatländer**

* Riesenbärenklau / Herkules Staude Kaukasus

(Heracleum mantegazzianum)

* Japanischer Staudenknöterich China, Korea, Japan

(Fallopia japonica)

* Sachalin- Staudenknöterich Sachalin, Kurilen

(Fallopia sachalinensis)

* Drüsiges Springkraut Himalaya

(Impatiens glaudulifera)

* Kanadische und Riesen- Goldrute Nordamerika

(Solidago canadensis und Solidago gigantea)

* Topinambur Nordamerika

(Helianthus tuberosus)

* Beifußblättriges Traubenkraut Nordamerika

(Ambrosia artemisifolia)

* Kartoffelrose Ostasien

(Rosa rugosa)

* Franzosenkraut / Kleinblütiges Knopfkraut Südamerika

(Galinsoga parviflora)

* Hornfrüchtiger Sauerklee Mittelmeer- Länder

(Oxalis corniculata)

* Essigbaum Nordamerika

(Rhus typhiania)

Der Anbau im Kleingarten wird **nicht** empfohlen!

**Potentiell invasive Neophyten:**

* Gewöhnliche Mahonie Nordamerika / Kanada
* China- Schilf Südostasien
* Ranunkel- Strauch Mittel- und Westchina

Bei diesen Arten sind die Gefahren für die einheimische Natur noch nicht hinreichend bekannt! Dennoch sollte auf den Anbau im Kleingarten verzichtet werden.